

Anlegerinformationen

für die Verschmelzung der OGAW-Sondervermögen

Lupus alpha Volatility Invest

und

Lupus alpha Volatility Risk-Premium

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

der Vorstand der Lupus alpha Investment GmbH (die „Verwaltungsgesellschaft“) hat beschlossen, das OGAW-Sondervermögen Lupus alpha Volatility Invest (nachfolgend „übertragendes Sondervermögen“) auf das OGAW-Sondervermögen Lupus alpha Volatility Risk-Premium (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) und zusammen mit dem übertragenden Sondervermögen die „Sondervermögen“) zu verschmelzen (nachfolgend die „Verschmelzung“). Beide Sondervermögen unterliegen deutschem Recht.

Im Zuge der Verschmelzung werden die Anteilsklassen R und C des übertragenden Sondervermögens auf die Anteilsklasse C des übernehmenden Sondervermögens verschmolzen. Die Anteilsklassenzuordnung im Rahmen der Verschmelzung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Übertragendes Sondervermögen:		Übernehmendes Sondervermögen:
Lupus alpha Volatility Invest		Lupus alpha Volatility Risk-Premium
(Anteilsklasse, ISIN)		(Anteilsklasse, ISIN)
C	R	C
(DE000A0HHGG2)	(DE000A2DTNU9)	(DE000A1J9DU7)

Gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37a Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „KAGB“) erfolgt die „Verschmelzung durch Aufnahme“. Insofern handelt es sich bei der Verschmelzung um eine Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Das übertragende Sondervermögen wird im Zuge der Verschmelzung aufgelöst.

Beide Sondervermögen werden von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die Verwahrstelle für das übertragende Sondervermögen ist die Kreissparkasse Köln, für das übernehmende Sondervermögen die State Street Bank International GmbH mit Sitz in München.

1. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Ziel und Hintergrund der geplanten Verschmelzung ist eine Steigerung des Anlagevolumens durch die Verschmelzung der Sondervermögen, um eine kosteneffizientere Verwaltung im Interesse der Anleger zu erreichen. Durch die Verschmelzung wird ein größeres Fondsvolumen erreicht. Dadurch gewinnt das Fondsmanagement zusätzliche Flexibilität bei der Suche nach attraktiven Anlagemöglichkeiten, die im Interesse der Anleger sind.

2. Erwartete Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anleger der betroffenen Sondervermögen

Anleger des übernehmenden Sondervermögens

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich aus der Verschmelzung keine Auswirkungen bezüglich ihrer Rechtsposition. Sie bleiben weiterhin Anleger an dem übernehmenden Sondervermögen. Die allgemeinen und besonderen Anlagebedingungen für dieses Sondervermögen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Anleger des übertragenden Sondervermögens

Im Zuge der Verschmelzung wird das übertragende Sondervermögen aufgelöst. Die Anteile am übertragenden Sondervermögen werden in Anteile am übernehmenden Sondervermögen (Anteilsklasse C, ISIN DE000A1J9DU7) umgewandelt und die Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Die Rechtsbeziehungen richten sich ab diesem Zeitpunkt nach den allgemeinen und besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Alternativ dazu haben die Anleger des übertragenden Sondervermögens die Möglichkeit, ihre Anteile an dem übertragenden Sondervermögen bis zum 22. Dezember 2022, 15:00 Uhr zurückzugeben, wie im Abschnitt 3 dieser Mitteilung ausführlich beschrieben ist.

Für Anleger des übertragenden Sondervermögens, die nicht von ihrem Rückgaberecht Gebrauch gemacht haben, hat die Verschmelzung insbesondere folgende weitere Auswirkungen:

Änderungen im Rahmen der Kostenstruktur

Im Hinblick auf die Kosten des Sondervermögens ergeben sich für die Anleger des übertragenden Sondervermögens einige Änderungen. Die Unterschiede der Kostenstruktur der beiden Sondervermögen sind in der nachfolgenden Tabelle einander gegenübergestellt:

Kostenposition	Übertragendes Sondervermögen: Lupus alpha Volatility Invest		Übernehmendes Sondervermögen: Lupus alpha Volatility Risk-Premium
	C (DE000A0HHGG2)	R (DE000A2DTNU9)	C (DE000A1J9DU7)
Anteilsklasse	C (DE000A0HHGG2)	R (DE000A2DTNU9)	C (DE000A1J9DU7)
Ausgabeaufschlag	Bis zu 4 %	Bis zu 4 %	Bis zu 4 %

Rücknahmeabschlag	-	-	-
Laufende Kosten 2021 insgesamt (Gesamtkosten im Verhältnis zum Fondsvolumen ohne Transaktionskosten)	0,64 %	1,08 %	1,00 %
Verwaltungsvergütung	0,50 %	0,80 %	0,70 %
Erfolgsabhängige Vergütung	20% des Betrages über €STR + 2 % p.a.	20% des Betrages über €STR + 2 % p.a.	20% des Betrages über €STR + 3 % p.a.

Der Vergleichsmaßstab €STR für die erfolgsabhängige Vergütung des übernehmenden Sondervermögens höher als der des übertragenden Sondervermögens, da bei dem übertragenden Sondervermögen der Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung bereits besteht, wenn der Vergleichsmaßstab €STR um 2% übertroffen wird. Bei dem übernehmenden Sondervermögen muss der Vergleichsmaßstab €STR um 3% übertroffen werden, damit eine erfolgsabhängige Vergütung entnommen werden darf. Somit ergeben sich für die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach dem Übertragungstichtag (wie im Abschnitt 4 dieser Mitteilung definiert) keine Nachteile.

Anlagepolitik und -strategie

Beim übernehmenden Sondervermögen strebt das Fondsmanagement die Erwirtschaftung einer absoluten, positiven Rendite an, welche unabhängig von den Entwicklungen an den Aktien- und Rentenmärkten sein soll (Absolute-Return-Ansatz). Dafür hat sich das Fondsmanagement auf die Vereinnahmung der Volatilitätsprämie mit börsengehandelten Optionen spezialisiert. Die Volatilitätsprämie ist eine systematische Risikoprämie als Entschädigung für die Übernahme eines ökonomischen Risikos. Volatilität misst dabei die Schwankungsintensität eines Basiswertes über einen bestimmten Zeitraum und hat eine geringe Korrelation zu traditionellen Assetklassen.

Das übertragende Sondervermögen verfolgt ebenfalls den Absolute-Return-Ansatz. Die Generierung von Erträgen erfolgt dabei aus einer alternativen Return-Quelle, die als Basis eine Volatilitätsstrategie hat.

Insofern unterscheiden sich die Anlagepolitik und -strategie der beiden Sondervermögen nur marginal, da beide Sondervermögen mittels einer Volatilitätsstrategie Rendite erwirtschaften sollen.

Risiko- und Ertragsprofil

Mit Bezugnahme auf das Risiko- und Ertragsprofil weisen beide Sondervermögen folgende Unterschiede auf:

Der Anteilspreis des übernehmenden Sondervermögens unterliegt höheren Schwankungen als der Anteilspreis des übertragenden Sondervermögens. Das übernehmende Sondervermögen ist im Rahmen des Risiko- und Ertragsindicators in den wesentlichen Anlegerinformationen in die Kategorie 5 eingestuft. Dagegen ist das übertragende Sondervermögen in die Kategorie 4 eingestuft. Die Korrelation zwischen den beiden Sondervermögen beträgt seit Auflage 95,5 %.

Somit sind sowohl das Verlustrisiko als auch die Gewinnchance beim übernehmenden Sondervermögen höher als beim übertragenden Sondervermögen.

Insgesamt existieren für diesen Risiko- und Ertragsindikator sieben Kategorien, wobei Kategorie 1 für ein typischerweise geringeres Risiko und eine typischerweise geringere Rendite steht und Kategorie 7 typischerweise für eine höhere Rendite und ein höheres Risiko.

Ertragsverwendung

Sowohl beim übertragenden Sondervermögen als auch beim übernehmenden Sondervermögen werden die Erträge in der Regel innerhalb der ersten 4 Monate jeden Jahres ausgeschüttet.

Mindestanlagesumme

In Bezug auf die Mindestanlagesumme ergeben sich für Anleger des übertragenden Sondervermögens folgende Änderungen:

	Übertragendes Sondervermögen: Lupus alpha Volatility Invest		Übernehmendes Sondervermögen: Lupus alpha Volatility Risk-Premium
Anteilsklasse	C (DE000A0HHGG2)	R (DE000A2DTNU9)	C (DE000A1J9DU7)
Mindestanlagesumme	500.000 EUR	Keine	500.000 EUR

Für den Erwerb von Anteilen an dem übertragenden Sondervermögen (Anteilsklasse R, ISIN DE000A2DTNU9) gibt es keine Mindestanlagesumme, während es für den Erwerb von Anteilen an dem übernehmenden Sondervermögen eine Mindestanlagesumme in Höhe von 500.000 EUR gibt. Diese Mindestanlagesumme gilt jedoch nicht für bestehende Anleger des übertragenden Sondervermögens im Hinblick auf die Verschmelzung, d.h. Anleger, die mit weniger als 500.000 EUR im übertragenden Sondervermögen investiert sind, werden trotzdem Anleger am übernehmenden Sondervermögen.

Steuerliche Auswirkungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Sondervermögens im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Insofern wird empfohlen, sich bei Fragen zu steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung an einen Steuerberater zu wenden.

Bei einer Verschmelzung von Sondervermögen nach den §§ 181 bis 191 KAGB tritt das übernehmende Sondervermögen in die Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens ein. Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen an die Anleger des übertragenden Investmentfonds gilt nicht als Tausch. Die erworbenen Anteile treten vielmehr an die Stelle der Anteile am übertragenden Sondervermögen. Soweit auch eine Barzahlung nach § 190 KAGB erfolgt, gilt diese als Ertrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Investmentsteuergesetz.

3. Anlegerrechte

Die Anleger beider Sondervermögen sind berechtigt, von der Verwaltungsgesellschaft die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Das Rückgaberecht beginnt mit der Veröffentlichung dieser Mitteilung über die geplante Verschmelzung und endet am 22. Dezember 2022, 15:00 Uhr. Dieses Recht kann über die Verwahrstelle des übertragenden Sondervermögens oder die depotführenden Stellen bei der Verwaltungsgesellschaft geltend gemacht werden. Den für Sie geltenden Orderannahmeschluss erfragen Sie bitte bei Ihrer depotführenden Stelle.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die zeitweilige Aussetzung der Anteilrücknahme verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Ab dem 1. Januar 2023 können die Anteilhaber des übertragenden Sondervermögens, sofern sie ihre Anteile nicht innerhalb der Rückgabefrist bis zum 22. Dezember 2022, 15:00 Uhr zurückgegeben haben, ihre Rechte als Anteilhaber des übernehmenden Sondervermögens ausüben. Ihre Anteile können sie ab diesem Zeitpunkt gemäß den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens zurückgeben.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Sondervermögen werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Abschlussprüfers der Sondervermögen (KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zur Prüfung der Verschmelzung kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Bericht ist bei der Lupus alpha Investment GmbH, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main, schriftlich anzufordern. Die Prüfung erfolgt erst nach Abschluss der Verschmelzung.

4. Weitere Informationen

Übertragungstichtag

Der geplante Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der 31. Dezember 2022, der gleichzeitig Geschäftsjahresende beider Sondervermögen ist. Die Verschmelzung wird somit am 1. Januar 2023 wirksam. Die Vermögensgegenstände des übertragenden Sondervermögens werden am Übertragungstichtag durch die beteiligten Verwahrstellen 1:1 auf das übernehmende Sondervermögen übertragen.

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens gelten mit Ablauf des Übertragungstichtages als auf das übernehmende Sondervermögen übertragen. Die Anleger des übertragenden Sondervermögens werden Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Das übertragende Sondervermögen erlischt mit Ablauf des Übertragungstichtages.

Umtauschverhältnis

Auf Basis der Vermögensbewertung der beiden Sondervermögen am 31. Dezember 2022 wird das Umtauschverhältnis am 1. Januar 2023 ermittelt. Entsprechend dem ermittelten Umtauschverhältnis werden die Anteile an dem übertragenden Sondervermögen in Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen umgetauscht. Das festgelegte Umtauschverhältnis und die Verschmelzung werden von einem Wirtschaftsprüfer überprüft. Das Umtauschverhältnis wird mit 7 Nachkommastellen ermittelt.

Anteilscheine des übertragenden Sondervermögens

Ausgegebene Anteilsscheine des übertragenden Sondervermögens werden zum Übertragungstichtag durch die Clearstream Banking AG Frankfurt (Wertpapiersammelbank) bei den depotführenden Stellen eingezogen und mit Ablauf des Übertragungstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Neuordnung des Portfolios

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt keine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens vor Wirksamwerden der Verschmelzung. Lediglich nach dem 22. Dezember 2022 wird das Portfolio des übertragenden dem des übernehmenden Sondervermögens angepasst. Eine Neuordnung des Portfolios des übernehmenden Sondervermögens ist nicht vorgesehen. Nach der Verschmelzung wird das übernehmende Sondervermögen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen fortgeführt.

Sonstiges

Diesen Verschmelzungsinformationen sind die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens beigelegt. Die Anleger werden aufgefordert, diese zu lesen.

Weitere Informationen zu dem übernehmenden Sondervermögen wie Verkaufsprospekt, Jahres- und ggf. Halbjahresbericht können Sie kostenlos bei der Lupus alpha Investment GmbH, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main, in schriftlicher Form anfordern sowie unter www.lupusalpha.de in elektronischer Form abrufen.

Frankfurt am Main, den 8. November 2022

Lupus alpha Investment GmbH

-Geschäftsführung-